

Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V.

SATZUNG

Zuletzt geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.11.2023.
Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form ist als geschlechtsunabhängig zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
„Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der Naturschutz, der Umweltschutz, der Tierschutz und die Landschaftspflege sowie die Umweltbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht, die die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen erhalten bzw. wiederherstellen sollen und auf Umweltforschung und Umweltrecht basieren. Hierbei steht der Schutz von Vögeln, speziell der Seevögel, insbesondere in Form der Schutzgebietsbetreuung im Vordergrund. Zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke kann der Verein Informationseinrichtungen und -zentren bewirtschaften und entwickeln.
2. Der Verein bekennt sich zur Idee des Naturschutzes als verbindendem Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zur Umsetzung des Vereinszwecks darf der Verein Stiftungen gründen und Mitglied anderer Institutionen mit gleicher Zweckausrichtung werden

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins haben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.
3. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Verwirklichung der Vereinsziele aktiv unterstützt. Familienmitgliedschaften sind möglich.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein u. a. durch regelmäßige Beitragszahlungen unterstützt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Annahme des Antrages beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ordentliche Mitglieder haben
 - a) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie mindestens drei Monate Mitglied sind und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben,
 - b) Informations- und Auskunftsrechte,
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
5. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären sich die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigte) minderjähriger Mitglieder damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit widerrufen.
6. Mitglieder, die als Angestellte beim Verein beschäftigt sind, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person
 - b) durch Austritt, der schriftlich bis 30.09. zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder ihn schädigt und trotz Abmahnung sein Schaden stiftendes Verhalten fortsetzt.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Beiträge bleiben unberührt. Die Mitglieder erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Er ist zum 31. März eines Jahres fällig.
2. Schüler, Jugendliche, Studenten und Mitglieder mit einem geringen Einkommen können einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen. Der Vorstand kann im Einzelfall einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festlegen.
3. Angestellte des Vereins Jordsand sind in der Zeit ihres Beschäftigungsverhältnisses von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Ökologischen Jahres sind für die Dauer dieses freiwilligen Einsatzes ebenfalls von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug erhoben. Der Vorstand kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Beirat.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

3. Der Verein kann zur Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitarbeiter einstellen.
4. Mitglieder, die als Angestellte beim Verein beschäftigt sind, können kein Ehrenamt innerhalb des Vereins bekleiden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann als ordentliche und als außerordentliche Versammlung zusammentreten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) abgehalten werden. Möglich ist es auch, die Mitgliederversammlung als Kombination einer Präsenzveranstaltung und einer virtuellen Mitgliederversammlung, über die digitale Teilnahme von Mitgliedern an der Präsenzversammlung („hybride Mitgliederversammlung“), abzuhalten. Über das Versammlungsverfahren entscheidet der Vorstand jeweils nach seinem Ermessen. Seine Entscheidung teilt er den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung mit.
2. Virtuelle Mitgliederversammlungen und hybride Mitgliederversammlungen finden über einen nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenzraum statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die erforderlichen Zugangsdaten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
4. Die Einladung erfolgt zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des Vereins oder durch einfaches Schreiben an die zuletzt bekannten Adressen der Mitglieder. Die Frist für die Einladung beträgt vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
5. Anträge zur Tagesordnung sind bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Die endgültige Tagesordnung wird eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und kann in Schriftform angefordert werden.
7. Die Mitgliederversammlungen werden in der Regel von dem Ersten Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Es wird auf Anfrage per E-Mail oder schriftlich zugeschickt und kann von Mitgliedern des Vereins Jordsand zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.



9. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, der in Schriftform vorzulegen ist,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Entgegennahme des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - f) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Beirates,
 - g) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres,
 - h) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - k) Gewährung und Höhe von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes,
 - l) Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundstücken mit einem Verkehrswert von mehr als 20.000 €.
10. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied, das das zehnte Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme, sofern nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
11. Eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens zehn Mitglieder dieses beantragen. Vorstandswahlen sind immer geheim.
12. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht durch diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss des Beirates oder auf ein schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins einzuberufen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung auf der Homepage des Vereins und per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder durch einfaches Schreiben an die zuletzt bekannte Postanschrift eines Mitglieds, sofern dem Verein die E-Mail-Adresse eines Mitglieds nicht bekannt ist. Aus der Tagesordnung muss sich der Grund der Einberufung ergeben. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen von Gesetz und Satzung zu führen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt und bleibt, außer bei Niederlegung oder Abberufung, bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
4. Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, über deren Verlauf und Entscheidungen Protokoll zu führen ist. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation per Video- oder Telefonkonferenz („virtuelle Vorstandssitzung“) oder die Kombination aus einer Präsenzsitzung und einer virtuellen Vorstandssitzung („hybride Vorstandssitzung“). Der 1. Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vorstands, entscheidet darüber, ob die Sitzung als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Vorstandssitzung oder als hybride Vorstandssitzung abgehalten wird. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Tätigkeitsbereiche einzelner Mitglieder des Vorstandes festgelegt werden können.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht durch diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen. Diese Regelung gilt auch für die Nachbesetzung von Erstem und Zweitem Vorsitzendem, Kassenswart und Schriftführer.
7. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt. Eines dieser beiden Vorstandsmitglieder muss der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende sein. Im Innenverhältnis soll der Zweite Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
8. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse zur laufenden Durchführung der Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen, der nicht Vorstandsmitglied sein darf, jedoch der Weisung und der Aufsicht des Vorstandes unterliegt. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Die Tätigkeit und in welchem Umfang er zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten befugt ist, wird im Arbeitsvertrag geregelt.
9. Gesetzliche Bestimmungen und ein Dienstvertrag regeln die Einzelheiten der Arbeit des Geschäftsführers.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er ist hierzu über wesentliche Vorgänge zu informieren.
2. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und einzeln von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Ehrenrates sein.
3. Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher wählen, welche dem Vorstand zu benennen sind.
4. Der Sprecher des Beirates bzw. sein Stellvertreter haben ein Anwesenheits- und Vortragsrecht bei Vorstandssitzungen.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er regelt die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Beirats selbst. Der Beirat soll sich nach Bedarf zu Sitzungen zusammenfinden und über diese ein Protokoll anfertigen.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus seinem Amt aus, gilt § 12 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Nachbesetzung vornimmt.
8. Die Mitglieder des Beirates nehmen mindestens einmal jährlich an einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand, Mitarbeitern, Beirat, Referenten und Sprechern der Jugendgruppe teil, zu der der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt.

§ 14 Weitere Vereinsämter

1. Neben den Organen des Vereins gibt es
 - A. die Referenten,
 - B. den Ehrenrat und
 - C. die Jugendgruppe.
2. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

A. Referenten

- a) Die Referenten der Schutzgebiete sind die Vertreter des Vorstandes in den jeweiligen Schutzgebieten. Sie werden auf der Grundlage der von Vorstand und Referenten gemeinsam erarbeiteten Referentenordnung tätig.
- b) Die Referenten werden vom Vorstand auf unbestimmte Dauer ernannt und können jederzeit abberufen werden. Der Vorstand kann mehrere Referenten je Schutzgebiet ernennen und ihnen unterschiedliche Aufgaben zuweisen.
- c) Die Gruppe der Referenten soll sich nach Bedarf zu Sitzungen zusammenfinden und über diese ein Protokoll anfertigen.

- d) Die Gruppe der Referenten kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie regelt die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Gruppe der Referenten selbst.
- e) Die Gruppe der Referenten kann aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher wählen, welche dem Vorstand zu benennen sind.
- f) Die Referenten erhalten durch das Anwesenheits- und Vortragsrecht des Sprechers bzw. seines Stellvertreters bei Vorstandssitzungen eine Mitwirkungsmöglichkeit.
- g) Die Referenten nehmen mindestens einmal jährlich an einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand, Mitarbeitern, Beirat, Referenten und Sprechern der Jugendgruppe teil, zu der der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt.

B. Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat übernimmt auf Bitte des Vorstandes repräsentative Aufgaben. Er wird zudem auf begründeten Antrag von Referenten, Beirat, Vorstand oder Mitglieder-versammlung vereinsintern vermittelnd tätig.
- b) Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern. Seine Mitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein.
- c) Der Ehrenrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

C. Jugendgruppe

- a) Der Verein hat eine Jugendgruppe. Sie führt den Namen „Naturschutzjugend Jordsand“.
- b) Die Jugendgruppe gestaltet ihre Zusammenarbeit in eigener Verantwortung. Sie wird vom Verein unterstützt und gefördert, indem ihr Finanz- und Sachmittel in angemessener Höhe sowie Räume zur Verfügung gestellt werden. Der Verein unterstützt die „Naturschutzjugend Jordsand“ insbesondere bei Exkursionen in seine Schutzgebiete.
- c) Aufgabe der Jugendgruppe ist es, mit jugendpflegerischen Maßnahmen die Vereinsziele zu unterstützen und Jugendliche für die Aufgaben des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes auf nationaler und internationaler Ebene zu gewinnen.
- d) Die Jugendgruppe erhält durch das Anwesenheits- und Vortragsrecht des Sprechers bzw. seines Stellvertreters bei Vorstandssitzungen eine Mitwirkungsmöglichkeit.
- e) Der Vorstand bestimmt in seinem Geschäftsverteilungsplan ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner der Jugendgruppe.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und

sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung und
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten
 - und Löschung seiner Daten nach Ende der Mitgliedschaft.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins.
2. Sind in der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend, so muss binnen drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss zur Auflösung bedarf dann einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Tierschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

-.-.-.-.-.-.-.-